

**Satzung der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Bezirk Main-Kinzig
Ortsgruppe Maintal e.V.**

**§ 1
Name, Sitz**

- (1) Die Ortsgruppe Maintal der Deutschen-Lebens-Rettung-Gesellschaft e.V. (nachstehend OG-Maintal genannt) ist eine Gliederung des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau eingetragenen Bezirks Main-Kinzig der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (nachstehend DLRG genannt).

Die Ortsgruppe Maintal führt den Namen:

Deutsche-Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Bezirk Main-Kinzig
Ortsgruppe Maintal e.V.

- (2) Der Vereinssitz ist Maintal.

**§ 2
Zweck**

- (1) Die DLRG OG-Maintal ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die DLRG OG-Maintal ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die vordringliche Aufgabe der DLRG OG-Maintal ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (3) Zu den Aufgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere:
1. Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
 2. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 3. Förderung des Anfängerschwimmunterrichts,
 4. Förderung des Schulschwimmunterrichts,
 5. Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern, Tauchern und Rettungstauchern sowie Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,

6. Aus- und Fortbildung für die Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
 7. Planung und Organisation des Rettungswachdienstes,
 8. Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen,
 9. Mitwirkung im Rahmen der Rettungsgesetze des Landes Hessen,
 10. Förderung jugendpflegerischer Arbeit,
 11. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 12. Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 13. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
 14. Zusammenarbeit mit den Behörden und Organisationen,
- (4) . Die Mittel der DLRG OG-Maintal dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Die DLRG OG-Maintal darf niemanden Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Verwaltungskosten gewähren. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der DLRG OG-Maintal können Einzelpersonen, Vereinigungen, Behörden und Firmen werden.
- (2) Der Verein führt Mitglieder als ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich besondere Verdienste für den Verein erworben haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder

- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag soll den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Bankverbindung des Antragstellers enthalten. Das Nähere kann der Vorstand in seiner Geschäftsordnung regeln.
- (4) Mitglieder erkennen durch ihre Beitrittserklärung die Satzung und Ordnung der DLRG OG-Maintal sowie der übergeordneten Gliederungen an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (5) Als Bestätigung der Aufnahme als Mitglied der DLRG OG-Maintal erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis und auf Verlangen eine gültige Satzung.
- (6) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
- (7) Das Mitglied übt seine Rechte in der Ortsgruppe aus. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, ob die Beitragszahlungen für das laufende bzw. vergangene Geschäftsjahr nachgewiesen werden können. Mitglieder der DLRG OG-Maintal werden gegenüber der übergeordneten Gliederung durch den Vorstand bzw. gewählte Delegierte vertreten.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt werden und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Eine Streichung kann nach einer Mahnung erfolgen, wenn das Mitglied zwei Geschäftsjahre mit dem Beitrag in Rückstand ist. Den Ausschluss regeln die Ehrenratsordnungen der übergeordneten Gliederungen.
- (9) Endet die Mitgliedschaft in der DLRG OG-Maintal, so ist das sich im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich zurückzugeben. Beim Ausscheiden aus einer Vorstandsfunktion sind die entsprechenden Unterlagen, Dokumente und Materialien an den Vorstand auszuhändigen.
- (10) Gegen ein Mitglied kann der Vorstand wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 1. Rüge oder Verwarnung,
 2. Zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,Über die Aberkennung ausgesprochener Ehrungen und /oder den Ausschluss aus der DLRG OG-Maintal entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Weitere Sanktionen können die Schieds- und Ehrengerichte der übergeordneten Gliederungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit regeln.
- (11) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG OG-Maintal nicht verpflichtet.

§ 5 **Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr sowie Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge sowie die Zahlungsweise und Zahlungsart werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die von der Bundestagung bzw. Landesverbandsratstagung festgelegten Mindestbeiträge sind einzuhalten.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 **Stimm- und Wahlrecht**

- (1) Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder, die ihre Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr erfüllt haben. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (2) Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach den Bestimmungen der Bundessatzung.

(Bundessatzung Stand 17. Oktober 1998:

§ 3 Absatz 5:

Das Stimmrecht kann erst nach dem vollendeten 16. Lebensjahr ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.)

- (3) Für die Wahlen der DLRG OG-Maintal gilt die Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7 **Gliederung**

- (1) Die Grenze der DLRG OG-Maintal soll nach Möglichkeit mit der kommunalen Grenze übereinstimmen.
- (2) Die DLRG OG-Maintal bildet zur Förderung der jugendpflegerischen Arbeit eine Jugendgruppe nach den Bestimmungen der Landesjugendordnung. Diese Jugendgruppe ist Bestandteil der Ortsgruppe.

§ 8 **Verhältnis Bezirk - Ortsgruppe**

- (1) Die DLRG OG-Maintal legt dem Bezirksvorstand Jahresbericht und Personendaten nachweis zu den vom Bezirk Main-Kinzig angegebenen Terminen vor und führt die von der Bundesversammlung der DLRG oder der Landestagung des

Landesverbandes Hessen festgesetzten Beitragsanteile ab.

- (2) Auf der Jahreshauptversammlung werden die Delegierten zum Bezirkstag gewählt.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der DLRG OG-Maintal. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird vom Vorstand durch den Vorsitzenden einberufen.
- (2) Sitz und Stimme haben die Mitglieder entsprechend § 6 sowie die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes, soweit die Person nicht schon nach § 6 stimmberechtigt ist.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (4) Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher eingeladen werden. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung über die Internetseiten der DLRG OG-Maintal sowie durch Aushang am und im Vereinsheim.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich gestellt werden und bis drei Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein; andernfalls können Anträge nur noch als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, deren Behandlung nur mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen kann.
- (6) Für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung genügt die fristgerechte schriftliche Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Arbeit der DLRG OG-Maintal vor. Sie ist ausschließlich zuständig für:
1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie für Nachwahlen,
 2. die Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Stellvertretern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie dürfen zweimal wiedergewählt werden.
 3. Die Wahl von Delegierten,
 4. die Entlastung des Vorstandes,
 5. die Festlegung der Finanzrichtlinien,
 6. die Beschlussfassung über Anträge,

7. die Beschlussfassung über die Beitragshöhe,

8. Satzungsänderungen,

9. Auflösung der DLRG OG-Maintal,

10. die Bestätigung der von der Jugendhauptversammlung gewählten Jugendvertretung.

Im Falle, dass der Jugendwart nicht bestätigt wird, muss von der Mitgliederversammlung ein Jugendbeauftragter gewählt werden, der die Jugend im Vorstand vertritt und bei den Jugendvorstandssitzungen mitwirkt.

- (8) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Versammlung. Der Vorstand unterrichtet über die Arbeit und die Finanzen der DLRG OG-Maintal. Über die Versammlung wird ein Protokoll gefertigt, in dem die Beschlüsse, Wahlergebnisse sowie die wesentlichen Bestandteile der mündlichen Verhandlung und alle schriftlichen Versammlungsunterlagen enthalten sind. Über die Gültigkeit des schriftlich ausgelegten Protokolls wird in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden. Das Protokoll und der gegebenenfalls noch nicht genehmigte Entwurf können auf Verlangen von den Mitgliedern eingesehen werden.

§ 10 **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender,

2. ein Stellvertreter als Geschäftsführer,

3. Kassierer,

4. bis zu zwei stellvertretende Kassierer,

5. Technischer Leiter,

6. stellvertretender Technischer Leiter,

7. Referent für Öffentlichkeitsarbeit,

8. bis zu sechs Beisitzer.

9. Die Jugend der DLRG OG-Maintal wird im Vorstand mit einer Stimme durch den Jugendwart oder im Falle dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.

- (2) Jede Person kann höchstens zwei der vorgenannten Ämter besetzen. Von der Personalunion ausgenommen sind die Ämter des Vorsitzenden und des Kassierers.
- (3) Die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter werden in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; ihre Amtszeit endet mit dem Beginn der Neuwahlen. Wiederwahl ist zulässig. Der Leiter der DLRG-Jugend und sein Stellvertreter sind durch die DLRG-Jugend der OG-Maintal zu wählen und als Vorstandmitglieder lediglich zu bestätigen.
- (4) Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen.
- (5) Der Vorstand leitet die DLRG OG-Maintal im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Ordnungen und Richtlinien/Anweisungen der übergeordneten Gliederungen. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Den geschäftsführenden Vorstand bilden:
 1. der Vorsitzende,
 2. sein Stellvertreter,
 3. der Kassierer.

Er wird nach Bedarf einberufen. Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Sitzungen vor und kann im Rahmen seiner Befugnisse Beschlüsse mit einfacher Mehrheit fassen.

- (7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Die DLRG OG-Maintal kann nach außen nur von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten werden. Der geschäftsführende Vorstand kann im Eilfall selbständig über das Eingehen und Ausführen finanzieller Verpflichtungen entscheiden, soweit diese den in der Geschäftsordnung festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten.
- (8) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter im Rahmen von Beschlüssen und Anweisungen des gesamten Vorstandes.
- (9) Zu Vorstandssitzungen ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 11 **Prüfungen**

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG OG-Maintal Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 12 **Ehrungen**

- (1) Personen, die sich durch besondere Verdienste und Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit in der DLRG OG-Maintal ausgezeichnet haben sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden.
- (2) Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

§ 13 **Jugend**

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG.
- (2) Die Bildung einer Jugendgruppe und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG OG-Maintal dar.
- (3) Die Jugend gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes nicht widersprechen darf. Die Jugendvertretung besteht mindestens aus Jugendwart, dessen Stellvertreter und einem Kassierer.

§ 14 **Satzungsänderungen und Auflösung**

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von Gerichten oder von Finanzämtern aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen. Dies gilt auch, sofern lediglich Satzungsänderungen der übergeordneten Gliederung nachvollzogen werden.
- (4) Die Auflösung der DLRG OG-Maintal kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens sechs Wochen vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
- (5) Bei Auflösung der DLRG OG-Maintal fällt deren Vermögen der übergeordneten DLRG-Gliederung zu; hilfsweise der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger. Das gleiche gilt bei Änderung des gemeinnützigen Zwecks.

§ 15
Verabschiedung und in Kraft treten

- (1) Die Satzung ist ursprünglich am 23. Januar 1987 während einer Mitgliederversammlung in Maintal beschlossen worden.
- (2) Sie trat mit Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau am 26.08.1987 in Kraft.
- (3) Sie wurde satzungsgemäß auf Mitgliederversammlungen am 22. März 2001 und am 30. März 2012 geändert.
- (4) Die vorgenommenen Änderungen wurden mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau (zuletzt am 16.05.2012) wirksam.

gez. Ralf Göbel
(1. Vorsitzender)

gez. Lars Volland
(2. Vorsitzender)

gez. Uwe Kausch
(1. Kassierer)

Wahlordnung

§ 1

Vorsitzende(r), stellvertretende(r) Vorsitzende (r) und Kassierer(in) der Ortsgruppe werden grundsätzlich in geheimer Wahl bestimmt. Ferner wird ein Wahlgang geheim durchgeführt, wenn mindestens ein auf der Versammlung anwesendes Mitglied dies beantragt. In geheimen Wahlen werden einheitliche Stimmzettel verdeckt gekennzeichnet.

§ 2

Wahlen verschiedener Personen in den Vorstand können nur dann in gemeinsame Wahlgänge zusammengefasst werden, wenn die in diesen Wahlgängen zu besetzenden Funktionen alle gleich sind. Dann findet das Verfahren der Listenwahl Anwendung. Ansonsten findet Einzelwahl statt.

§ 3

(1) Bei Einzelwahl ist die Abstimmung bei mehreren Kandidaten so zu gestalten, dass eine Stimme entweder auf einen der Kandidaten entfallen, eine Enthaltung oder ungültig sein kann. Bei einem Kandidaten wird mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abgestimmt, andernfalls ist die Stimme ungültig.

(2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Tritt nur ein Kandidat im ersten Wahlgang an, so ist dieser gewählt, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen Ja-Stimmen sind. Enthaltungen zählen in beiden Fällen als gültige Stimmen. Ist im ersten Wahlgang kein Bewerber gewählt, so findet ein zweiter Wahlgang statt. An diesem nehmen die beiden Bewerber teil, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Von ihnen ist gewählt, wer eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wenn dies nicht eintritt, so findet ein dritter Wahlgang mit denselben Kandidaten statt. Dort ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit unter mehreren Kandidaten im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Tritt im zweiten Wahlgang nur ein Kandidat an, so ist dieser gewählt, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen Ja-Stimmen sind. Tritt im dritten Wahlgang nur ein Kandidat an, so ist dieser gewählt, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen erhält.

(3) Jeder Kandidat hat die Möglichkeit, nach einem Wahlgang freiwillig aus dem Verfahren auszuscheiden. Ein Ersatz im nächsten Wahlgang findet nicht statt.

(4) Die Versammlung kann nach jedem Wahlgang in offener Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit beschließen, die jeweilige Wahl abzubrechen. Diese kann dann aber nicht mehr in derselben Sitzung wiederaufgenommen werden.

(5) Endet ein dritter Wahlgang nach Absatz (2), ohne dass ein Bewerber gewählt ist, so ist die Wahl erneut auszuschreiben.

§ 4

(1) Treten in einer Listenwahl höchstens genauso viele Bewerber an, wie Positionen zu besetzen sind, so kann offen über alle Bewerber gleichzeitig abgestimmt werden. Es sind dann alle Bewerber gewählt, wenn sie in der gemeinsamen Abstimmung eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Ansonsten wird die Wahl geheim durchgeführt.

(2) Bei geheimer Listenwahl erfolgt die Stimmabgabe auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen der Namen der zu wählenden Bewerber. Stimmenhäufung auf bestimmte Bewerber findet nicht statt. Die Anzahl der angekreuzten Namen muss mindestens die Hälfte der Zahl der zu besetzenden Positionen und darf höchstens die Zahl der zu besetzenden Positionen betragen. Ansonsten ist der Stimmzettel ungültig.

(3) In der Auszählung wird eine Reihenfolge der Kandidaten nach der absteigenden Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen ermittelt. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer in dieser Reihenfolge auf einem der ersten der Zahl der zu besetzenden Positionen entsprechenden Plätzen steht und dessen Name auf einer Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen gekennzeichnet ist.

(4) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl unter entsprechender Anwendung von Absatz (2) statt. Stichwahlen stellen keinen eigenen Wahlgang dar. Bleiben zwei direkt aufeinanderfolgende Stichwahlen ergebnislos, so entscheidet das Los.

(5) Bleiben nach dem dritten Wahlgang Positionen unbesetzt, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Hier finden die Absätze (2) und (3) entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass eine Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen nicht erforderlich ist.

(6) Ist bei einer Listenwahl eine bestimmte Reihenfolge der nicht gewählten Bewerber erforderlich, etwa bei der Entsendung von Delegierten, so wird diese Reihenfolge durch die Stimmzahlen in dem Verfahren ab Absatz (2) festgelegt. Gewählte, die wegen Verhinderung ihr Amt nicht ausüben, werden entsprechend dieser Reihenfolge von nicht Gewählten vertreten.

§ 5

Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, so soll der Vorstand innerhalb eines halben Jahres eine Mitgliederversammlung einberufen, in der eine Nachwahl stattfindet. Für diese findet § 2 entsprechend Anwendung.